

2. den Jahresurlaub in der studienfreien Zeit zu gewähren und die Studentin bevorzugt bei der Vergabe von Ferienplätzen zu berücksichtigen;
3. für eine regelmäßige gesundheitliche Betreuung zu sorgen;
4. bei der Bereitstellung von Kinderkrippen-, Kindergarten- und Schulhortplätzen bzw. bei auftretenden Wohnraumangelegenheiten unterstützend zu wirken;
5. der Studentin eine langfristige Entleihung von Fachbüchern und anderen Dokumentationsmaterialien aus der Betriebsbibliothek und den Dokumentationsstellen zu ermöglichen;
6. die Studentin in besonderen Härtefällen mit einer Beihilfe für notwendige Studienausgaben (Studiengebühren, Fachbücher, Reise zur Konsultation) auf Antrag zu unterstützen;
7. bei guten Studienergebnissen unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und beruflichen Arbeitsleistung entsprechend dem Betriebskollektivvertrag Anerkennungsprämien zu zahlen;
8. zur unmittelbaren Betreuung der Studentin einen Mentor des Betriebes einzusetzen, der über eine langjährige Betriebspraxis verfügt und mit der Unterstützung des Betriebskollektivs der Studentin die notwendige Anleitung in allen Fragen ihrer fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklung geben kann;
9. den Leiter des Arbeitskollektivs, dem die Studentin angehört, auf seine Verpflichtungen hinzuweisen, zur Erfüllung dieses Vertrages beizutragen.

§ 3

(1) Um die Durchführung des Studiums der Studentin und die systematische Vorbereitung auf die zu erreichende Qualifikation zu sichern, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

— um eine volle Übereinstimmung zwischen dem Studium an der Bildungseinrichtung und ihrer künftigen Leitungstätigkeit im Betrieb herzustellen, wird die Studentin während des Studiums im Betrieb wie folgt eingesetzt:
 von..... bis..... Abt..... Tätigkeitsmerkmal

(2) Die Ergebnisse der Ausbildung werden zwischen der Bildungseinrichtung und dem Betrieb jährlich eingeschätzt und die sich hieraus ergebenden Maßnahmen im Zusammenwirken mit der Studentin schriftlich festgelegt.

§ 4

Um höchstmögliche Studienergebnisse zu erreichen, verpflichtet sich die Studentin:

1. die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen, bei ihrer Tätigkeit vorbildliche Arbeitsdisziplin zu üben und sich ständig zu bemühen, ihre fachliche und gesellschaftliche Qualifikation zu verbessern;
2. durch ein intensives Studium nach höchsten Studienleistungen zu streben;
3. vierteljährlich vor dem Arbeitskollektiv / der Gewerkschaftsgruppe über die Durchführung des Studiums Rechenschaft abzulegen;
4. am Ende des Studienjahres das Studienbuch beim zuständigen Leiter zur Kontrolle vorzulegen.

§ 5

Die Bildungseinrichtung verpflichtet sich:

1. Voraussetzungen entsprechend den besonderen Studienbedingungen der Frauen zu schaffen (wie z. B. methodische und unterrichtsorganisatorische Maßnahmen);
2. in jedem Studienjahr mindestens eine Aussprache mit dem Vertragspartner zu führen, um eine hohe Effektivität im Studium und eine planmäßige Vorbereitung auf die zukünftige Leitungstätigkeit zu erreichen.
 Bei auftretenden Schwierigkeiten, die das systematische Studium behindern, sind nach Beratung zwischen den Vertragspartnern entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung der Studentin einzuleiten;
3. bei zeitweiliger zwangsläufiger Unterbrechung des Studiums (Schwangerschaft, Krankheit u. a.) besondere Förderungsmaßnahmen einzuleiten.

§ 6

Für die Dauer des Studiums erhält die Studentin eine Ausgleichszahlung entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften in Höhe von.....

§ 7

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Datum.....

Leiter des Betriebes

Vorsitzender der
Betriebsgewerkschaftsleitung

Direktor der
Bildungseinrichtung

Studentin

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil H 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41